

**Satzung vom _____ zur 3. Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 „Gebührentarif“** erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen	Gebühr	
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle	150 €	
1.2	Benutzung der Trauerhalle	300 €	
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne	75 €	
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs-zeit	Gebühr
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.035 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit Kindergrab für 5 Jahre	5 Jahre	345 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 / 30 Jahre	2.078 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit Erdgrab, Pos. 2.12	pro Stelle / Jahr	83 €
2.13	Rasengrab	25 / 30 Jahre	2.414 €
2.14	Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	25 / 30 Jahre	2.260 €
2.15	Grabkammer	15 Jahre	1.801 €
2.16	Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.775 €
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.348 €
2.20	Urnengrab (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	15 Jahre	972 €
2.21	Rasenurnengrab	15 Jahre	967 €
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.233 €
2.23	Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.757 €
2.24	kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.128 €

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.712 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	90 €
2.321	zusätzliche Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit (pro Urne und Jahre)	pro Stelle / Jahr	53 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.002 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	200 €
2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	nicht mehr verfügbar
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	334 €
2.37	Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	nicht mehr verfügbar
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrabkammer	2 Stellen / Jahr	227 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab je Grabstelle (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	20 Jahre	1.295 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	65 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.679 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	134 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.319 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	216 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.676 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunalen Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	234 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)	Gebühr
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten	198 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	304 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	517 €
3.14	Urnen	251 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	198 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	293 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr
4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern	1.795 €
4.2	aus Urnengräbern	730 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	411 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr
5.1	Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	40 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	180 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.